

Solar-Förderprogramm „Sonnig Zukunft“ der Stadt Radolfzell: Richtlinie 2026

1. Fördergegenstand und Zweck der Förderung

Das Förderprogramm "Sonnig Zukunft" soll Radolfzeller Bürger und Bürgerinnen beim Kauf von Photovoltaik (PV) unterstützen und damit den Ausbau erneuerbarer Energien vorantreiben. Das Förderprogramm ist ein entscheidendes Werkzeug, um die Klimaschutzziele im Sektor Energie zu erreichen. Durch gesonderte Fördersätze für Personen mit Zeller Karte wurde das Förderprogramm sozial ausgerichtet. Zentral bietet die Förderung Radolfzeller Bürgern und Bürgerinnen einen Anreiz zur Anschaffung von Balkonkraftwerken.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Das Förderprogramm ist nur für Radolfzeller Bürger*innen zulässig (Antragsberechtigt sind Eigentümer*innen, Mieter*innen und juristische Personen des privaten Rechts). Zudem werden Förderanträge von eingetragenen Vereinen entgegengenommen. Ist die Antragssteller*in selbst nicht Bürger*in Radolfzells, das Objekt, wo erneuerbare Energien ausgebaut werden sollen, liegt jedoch auf Radolfzeller Grund, kommt es zu einer Einzelfallbetrachtung.
- Pro Haushalt kann nur ein Förderantrag pro Jahr gestellt werden.
- Bei den errichteten Anlagen muss es sich um marktreife Anlagen handeln, die bereits vom Hersteller angeboten werden. Eigenbauanlagen, Prototypen sowie überwiegend aus gebrauchten Teilen bestehende Anlagen sind nicht förderfähig.
- Vor Installation der Anlage sind die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, Normungen und Vorgaben an die Bauteile des Tragwerkes und der Anlage selbst durch einen Sachkundigen zu prüfen und umzusetzen. Die Installation darf nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass durch diese keine Gefährdungen jeglicher Art eintreten. Die Kosten für die Ertüchtigung entsprechender Bauteile des Tragwerkes sind vom Antragsteller zu tragen. Die Anbringung muss rechtmäßig erfolgen, wird aber im Rahmen dieses Förderprogrammes nicht kontrolliert. Der Antragsteller ist für die fachgerechte Montage verantwortlich.
- Die PV-Anlage muss auf Radolfzeller Gemarkung ausgebaut werden und mindestens zwei Jahre auf diesem Standort betrieben werden.
- Für die Anbringung eines PV-Balkonmoduls benötigen Sie die Zustimmung der Vermieter*in bzw. die Zustimmung der Wohnungseigentümergeinschaft.
- Anträge können bewilligt werden, bis die Fördergelder ausgeschöpft sind oder das Förderprogramm angepasst wird.

3. Art und Höhe der Förderung

3.1 Steckersolargeräte (Balkonkraftwerke) für private Haushalte bzw. Eigentümer und Mieter

Gefördert werden steckbare Stromerzeugungsgeräte (PV-Balkonkraftwerk), wenn alle anzuwendenden Normen erfüllt werden. Die Wechselrichter müssen den Anforderungen der einschlägigen VDE-Normen entsprechen. Eine Übersicht von möglichen PV-Balkonkraftwerken ist auf der Seite der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie zu finden (www.pvplug.de/marktuebersicht/).

Private Haushalte bzw. Eigentümer und Mieter erhalten eine Förderung von 50% der Gesamtkosten (Modul inkl. Halterung/ Aufständerung/ Wechselrichter/ Stecker), jedoch maximal einen Zuschuss von 250 Euro pro Förderantrag.

Als Nachweis beizulegen sind:

- Rechnung des PV-Balkonmoduls (inkl. Wechselrichter, ggf. Halterung/Aufständerung)
- Auszug aus dem Marktstammregister
- Bild der installierten Anlage

3.2 Steckersolargeräte (Balkonkraftwerke) für private Haushalte bzw. Eigentümer und Mieter, die im Besitz einer Zellerkarte sind oder eingetragene Vereine

Gefördert werden steckbare Stromerzeugungsgeräte (PV-Balkonkraftwerk), wenn alle anzuwendenden Normen erfüllt werden. Die Wechselrichter müssen den Anforderungen der einschlägigen VDE-Normen entsprechen. Eine Übersicht von möglichen PV-Balkonkraftwerken ist zu finden auf der Seite der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (www.pvplug.de/marktuebersicht/). Die Stadt Radolfzell übernimmt 80% der Gesamtkosten (Modul inkl. Halterung/Aufständerung/Wechselrichter/Stecker), jedoch maximal einen Betrag von 500 Euro.

Als Nachweis einzureichen sind:

- Rechnung des PV-Balkonmoduls (inkl. Wechselrichter, ggf. Halterung/ Aufständerung)
- Auszug aus dem Marktstammregister
- Kopie der Zellerkarte + Ausweis / Nachweis zum eingetragenen Verein
- Bild der installierten Anlage

Wer zum Besitz einer Zellerkarte berechtigt ist sowie weitere Informationen zur Zellerkarte finden Sie hier: [2 Neue Richtlinie Zeller-Karte GR 2021 4 13.pdf](#)

4. Antragsverfahren

Anträge zur Förderung der unter Kap. 3 aufgeführten Maßnahmen sind mit entsprechendem Formular „Förderantrag“ bei der Stadt Radolfzell per Post oder digital (E-Mail-Adresse foerderung@radolfzell.de) einzureichen. Die Formulare stehen unter [Sonnige Zukunft | Stadt Radolfzell](#) ab Inkrafttreten der Förderrichtlinie zum Download bereit und können auf Nachfrage zugeschickt werden.

Es besteht die Möglichkeit, den Förderantrag vor Umsetzung des Vorhabens einzureichen und die Fördergelder zu reservieren. Alle notwendigen Nachweise müssen innerhalb von drei Monaten nachgereicht werden. Die Fördergelder können erst nach Prüfung der geforderten Nachweise ausbezahlt werden.

5. Ausschluss des Rechtsanspruchs

Beim Solar-Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Radolfzell am Bodensee. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Zuteilung der Fördermittel erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge gem. Kap. 4. Bei einer Änderung der Finanzlage steht es der Stadt Radolfzell am Bodensee frei, das Förderprogramm zu stoppen und keine Fördermittel mehr auszus zahlen.

6. Inkrafttreten und Anwendbarkeit der Förderrichtlinien

Diese Förderrichtlinie tritt mit Beschluss der politischen Gremien in Kraft. Sie ist für eingehende Anträge ab Beschluss anzuwenden. Sie ist gültig solange finanzielle Mittel zur Verfügung stehen oder bis sie durch ein neues Förderprogramm abgelöst wird. Voraussetzung zum Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie ist die Haushaltsgenehmigung.